Bekanntmachung über die
Vahl der Schöffinnen und Schöffen der/des Stadt/ Gemeinde/Marktes
ür die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.202
n den Schöffengerichten des Amtsgerichts

Stadt/Gemeinde/Markt

Gemeinde Gleiritsch

Verwaltungsgemeinschaft
Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach
Bezirksamtstraße 5
92526 Oberviechtach

## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Gleiritsch

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts		Schwandorf			
und de	en Strafkammern des Landgerichts	Amberg			
	emeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der s ir Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das			7.04.2023	den Beschluss über die Vorschlags- Amtsgericht gefasst.
			10	1/01 in day 7	
Die Lis	ste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfa  Beginn der Auflegungsfrist*  17.05.2023		etz (G bis	Ende der Auflegur 26.05.2023	gsfrist*

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll

Datum 02.06.2023

bei

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort der Auflegung, Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmernummer der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Zi.Nr. 26, I. Stock, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach.

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ont, Datum

Oberviechtach

1.2. Mai 2023

\*Die Aufgegung muss eine Woche lang erfolgen. Fine Verlängerung der Frist findet zu

Pretat

Unterschrift

\*Die Auflegung muss eine Woche lang erfolgen. Eine Verlängerung der Frist findet nur statt, wenn deren Ende auf einen Samstag, School ger allgemeinen Feiertag fällt.

Erster Bürgermeister

ungling 🖈

## Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. (weggefallen)

## § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

## § 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  - 1. der Bundespräsident;
  - 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  - 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  - 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.